Bebauungsplan Nr. 66

für die Grundstücke beiderseits der Graf - von - Galen - Straße im Abschnitt vom Ziethenweg bis zum Flurstück 287/1, für die Grundstücke beiderseits der Letterhausstraße von der Graf - von - Galen - Straße bis zur Südwestgrenze des Flurstücks 215 sowie für die am Ziethenweg liegenden Flurstücke 211, 212/1 - 212/3, 213/2, 213/3, 214/2 und 215 der Flur 48 in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

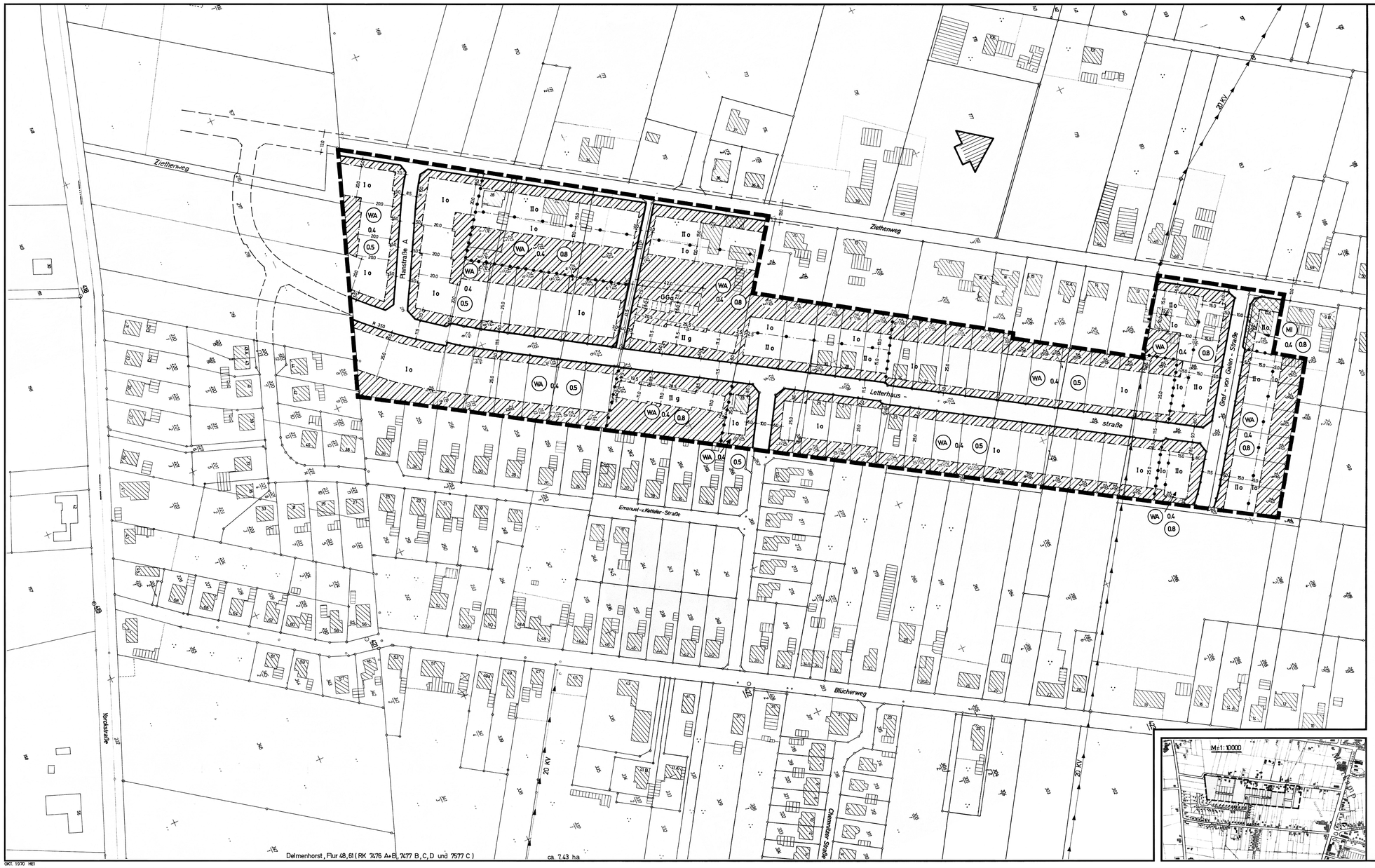

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.5) (0.8) Geschoßflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

d) Garagenanlagen

- GGa Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Grundstücke an der Westseite der Letterhausstraße mit zweigeschossiger geschlossener Bebauung.

e) Sonderfestsetzungen

In den allgemeinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 4 (3) 6. der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt, oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

f) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen

- 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)

Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19.9.1968 beschlossen.

Delmenhorst, den 11.11.1970

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

i.V. gez. Tamsen

Stadtbaurat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Okt. 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 1.4.1971

Katasteramt:

Siegel

i.V. gez. Eyting

Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 11.11.1970

Stadtbauamt:

Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen

Stadtbaurat

gez. Schäfer

Bauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 6.4.1971 bis 7.5.1971 (einschließlich).

Delmenhorst, den 1.7.1971

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 28.10.1971 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 3.7.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 10.12.1971

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Eckert
(Eckert)
Oberbürgermeister

gez. Mehrtens
(Mehrtens)
Oberstadtdirektor

Genehmigung:

Genehmigt
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes
v. 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341) Gemäß
Verfügung vom 26. Jan. 1972
Der Präsident des Niedersächsischen
Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 26. Jan. 1972
Im Auftrage:
gez. Onnen

Siegel

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 11.2.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.3.1972

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Delmenhorst, Flur 48, 61 (RK 7476 A+B, 7477 B, C, D und 7577 C)

ca. 7.43 ha

Okt. 1970 HEI